

II-10167 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No. 348/A
A n t r a g Präs.: 28. FEB. 1990

der Abgeordneten Eigruber, Haigermoser
betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom....., mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und Begabtenstipendien (Studienförderung 1983) BGBL.436/1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art.I

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und Begabtenstipendien (Studienförderungsgesetz 1983), BGBL Nr. 436/1983, zuletzt geändert durch das BGBL. Nr. 304/1989 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erster Satz lautet:

"(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit das zu erwartende Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn nach Ablauf des gemäß Abs. 2 maßgebenden Kalenderjahres durch eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteils wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze, durch Konkurs oder Arbeitslosigkeit voraussichtlich eine länger währende Verminderung des Einkommens eintreten wird."

Art.II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.September 1990 in Kraft

Art.III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Wissenschaftsausschuß zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g :

Die derzeitige Bestimmung . . . geht bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des vorangegangenen Jahres bzw. vom Einkommenssteuerbescheid über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr aus. Um soziale Härten im Falle einer voraussichtlichen Verschlechterung der Einkommenssituation durch Erkrankung, Pensionierung oder der Arbeitslosigkeit zu vermeiden, sieht der Abs.3 des § 3 eine Ausnahmeregelung vor. Davon werden jedoch Selbständige nicht erfaßt, deren Konkursverfahren, das sich über Jahre hinziehen kann, läuft und über deren tatsächlichen Besitz noch keine Vermögenserklärung des Konkursrichters vorliegt. Aufgrund der derzeit geltenden Formulierung des § 3 Abs.3 des Studienförderungsgesetzes kann auch keine Schätzung vorgenommen werden. Der gegenständliche Antrag hat daher zum Ziel, dieser Ungleichbehandlung entgegenzuwirken, zumal - wie die Zahl der Konkurse im Jahr 1989 (1156) beweist - eine große Gruppe davon betroffen sein könnte.